

Nr. 1 Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates, des ersten Bürgermeisters in der Stadt Monheim, Landkreis Donau-Ries am Sonntag, 15. März 2020

1. Durchzuführende Wahl
Am Sonntag, dem 15. März 2020
findet die Wahl von 20 Stadtrats-
mitgliedern, des berufsmäßigen
ersten Bürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger
Wahlvorschläge dürfen nur von
Parteien und von Wählergruppen
(Wahlvorschlagsträgern) eingerei-
cht werden. Der Begriff der poli-
tischen Partei richtet sich nach
dem Gesetz über die politischen
Parteien (Parteiengesetz). Wähler-
gruppen sind alle sonstigen Ver-
einigungen oder Gruppen natür-
licher Personen, deren Ziel es ist,
sich an Gemeindevahlen zu betei-
ligen. Parteien und Wählergrup-
pen, die verboten sind, können
keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger
werden zur Einreichung von
Wahlvorschlägen aufgeford-
ert. Die Wahlvorschläge kön-
nen ab Erlass dieser Bekannt-
machung, jedoch spätestens
am Donnerstag, dem 23. Janu-
ar 2020, 18.00 Uhr der
Wahlleiterin/dem Wahlleiter
zugesandt oder während der
allgemeinen Dienststunden im
Dienstgebäude Rathaus Mon-
heim, Verwaltungsgemein-
schaft Monheim, Zimmer-Nr.
2, Marktplatz 23, 86653 Mon-
heim übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger
darf nur einen Wahlvorschlag
einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahl-
vorschläge eingereicht, findet
die Wahl

– des Gemeinderats/
Stadtrats nach den Grundsät-
zen der Verhältniswahl,
– des ersten Bürger-
meisters nach den Grundsät-
zen der Mehrheitswahl mit
Bindung an die sich bewer-
benden Personen

statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gül-
tiger Wahlvorschlag eingerei-
cht, findet die Wahl

– des Gemeinderats/
Stadtrats nach den Grundsät-
zen der Mehrheitswahl,
– des ersten Bürger-
meisters nach den Grundsät-
zen der Mehrheitswahl ohne
Bindung an sich bewerbende
Personen

4. Wahlbarkeit zum Gemein- derats-/Stadtratsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemein-
derats-/Stadtratsmitglieds ist
jede Person wählbar, die am
Wahltag

– Deutsche im Sinne
des Art. 116 Abs. 1 des Grund-
gesetzes oder Staatsangehö-
rige der übrigen Mitgliedstaaten
der Europäischen Union ist;
– das 18. Lebensjahr
vollendet hat;

– seit mindestens drei
Monaten in der Gemeinde
eine Wohnung hat, die nicht
ihre Hauptwohnung sein
muss, oder ohne eine Woh-
nung zu haben sich in der Ge-
meinde gewöhnlich aufhält.
Wer die Wahlbarkeit infolge
Wegzugs verloren hat, jedoch
innerhalb eines Jahres seit

dem Wegzug in die Gemeinde
zurückkehrt, ist mit dem Zu-
zug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausge-
schlossen ist eine Person, die
nach Art. 21 Abs. 2 des Ge-
meinde- und Landkreiswahl-
gesetzes (GLKrWG) nicht
wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum ersten Bür- germeister/Oberbürgermei- ster

5.1 Für das Amt des ersten Bür-
germeisters/Oberbürgermei-
sters ist jede Person wählbar,
die am Wahltag:

– Deutsche im Sinn
des Art. 116 Abs. 1 des
Grundgesetzes ist;

– das 18. Lebensjahr
vollendet hat;

– wenn sie sich für die
Wahl zum ehrenamtlichen er-
sten Bürgermeister bewirbt,
seit mindestens drei Mona-
ten in der Gemeinde eine
Wohnung hat, die nicht ihre
Hauptwohnung sein muss,
oder ohne eine Wohnung zu
haben sich in der Gemeinde
gewöhnlich aufhält. Wer die
Wahlbarkeit infolge Wegzugs
verloren hat, jedoch innerhalb
eines Jahres seit dem Weg-
zug in die Gemeinde zurück-
kehrt, ist mit dem Zuzug wie-
der wählbar. Für die Wahl zum
berufsmäßigen ersten Bürger-
meister kann auch eine Person
gewählt werden, die weder
eine Wohnung noch ihren ge-
wöhnlichen Aufenthalt in der
Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausge-
schlossen ist eine Person, die
nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG
nicht wählbar ist. Zum berufs-
mäßigen ersten Bürgermeister
und zum Landrat kann außer-
dem nicht gewählt werden,
wer am Tag des Beginns der
Amtszeit das 67. Lebensjahr
vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlung

6.1 Alle sich bewerbenden Per-
sonen werden von einer
Partei oder einer
Wählergruppe in einer Ver-
sammlung aufgestellt, die zu
diesem Zweck für den gesamt-
en Wahlkreis einzuberufen ist.
Diese Aufstellungsversamm-
lung ist

– eine Versammlung
der Anhänger einer Partei
oder Wählergruppe,

– eine besondere Ver-
sammlung von Delegierten,
die von Mitgliedern einer Par-
tei oder Wählergruppe für die
bevorstehende Aufstellung
sich bewerbender Personen
gewählt wurden oder

– eine allgemeine De-
legiertenversammlung, die
nach der Satzung einer Par-
tei oder einer Wählergruppe
allgemein für bevorstehende
Wahlen bestellt wurde.
Die Mehrheit der Mitglieder
einer allgemeinen Delegier-
tenversammlung darf nicht
früher als zwei Jahre vor dem
Monat, in dem der Wahltag
liegt, von den Mitgliedern einer
Partei oder einer Wähler-
gruppe gewählt werden sein,
die im Zeitpunkt der Wahl
der Delegierten im Wahlkreis
wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstel-
lungsversammlung müssen
im Zeitpunkt ihres Zusam-
mentritts im Wahlkreis wahl-
berechtigt sein. Die Aufstel-
lungsversammlung darf nicht
früher als 15 Monate vor dem
Monat stattfinden, in dem der
Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Per-
sonen werden in geheimer Ab-
stimmung gewählt. Jede an
der Aufstellungsversammlung
teilnahmeberechtigte und an-
wesende Person ist hierbei
vorschlagsberechtigt. Den
sich für die Aufstellung be-
werbenden Personen ist Gele-
genheit zu geben, sich und ihr
Programm der Versammlung
in angemessener Zeit vorzu-
stellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall
des Ausscheidens einer sich
bewerbenden Person in den
Wahlvorschlag nachrücken,
sind in gleicher Weise wie sich
bewerbende Personen aufzu-

stellen.
6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger
können gemeinsame Wahlvor-
schläge einreichen. Gemein-
same Wahlvorschläge sind in
einer gemeinsamen Versamm-
lung aufzustellen (bei der Bür-
germeisterwahl siehe auch Nr.
6.5). Die Einzelheiten verein-
baren die Wahlvorschlagsträ-
ger.

6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann
die Versammlung beschließen,
dass sich bewerbende Per-
sonen zweimal oder dreimal
auf dem Stimmzettel aufge-
führt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bür-
germeisterwahl:

Soll eine Person von mehre-
ren Wahlvorschlagsträgern als
sich gemeinsam bewerbende
Person aufgestellt werden,
sind folgende Verfahrensarten
möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person
wird in einer gemeinsamen
Aufstellungsversammlung
der Parteien und der Wähler-
gruppen aufgestellt, die einen
gemeinsamen Wahlvorschlag
einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wähler-
gruppen stellen eine sich be-
werbende Person in getrenn-
ten Versammlungen auf und
reichen getrennte Wahlvor-
schläge ein. Eine von meh-
reren Versammlungen aufge-
stellte Person muss gegenüber
dem Wahlleiter schriftlich er-
klären, ob sie als sich gemein-
sam bewerbende Person auf-
treten will oder, falls diese
Möglichkeit beschlossen wurde,
ob sie sich nicht auf allen
Wahlvorschlägen bewerben
will.

7. Niederschrift über die Ver- sammlung

7.1 Über die Aufstellungsver-
sammlung ist eine Nieder-
schrift zu fertigen. Aus der
Niederschrift muss ersichtlich
sein:

– die ordnungsgemäße
Ladung zur Aufstellungsver-
sammlung,

– Ort und Zeit der
Aufstellungsversammlung,
– die Zahl der teilneh-
menden Personen,

– bei einer allgemei-
nen Delegiertenversammlung
die Erklärung, dass die Mehr-
heit der Delegierten nicht frü-
her als zwei Jahre vor dem
Monat, in dem der Wahltag
liegt, von den Mitgliedern einer
Partei oder einer Wähler-
gruppe gewählt worden ist,
die im Zeitpunkt der Wahl
der Delegierten im Wahlkreis
wahlberechtigt waren,

– der Verlauf der Auf-
stellungsversammlung,
– das Wahlverfahren,
nach dem die sich bewerbenden
Personen gewählt wurden,
– die Ergebnisse der
Wahl der sich bewerbenden
Personen, ihre Reihenfolge
und ihre etwaige mehrfache
Aufführung,

– auf welche Weise
ausgeschiedene sich bewer-
bende Personen ersetzt wer-
den, sofern die Aufstellungs-
versammlung Ersatzleute
aufgestellt hat,

7.2 Die Niederschrift ist von der
die Aufstellungsversammlung
leitenden Person und zwei
Wahlberechtigten, die an der
Versammlung teilgenommen
haben, zu unterschreiben.
Jede wahlberechtigte Person
darf nur eine Niederschrift
unterzeichnen. Auch sich be-
werbende Personen dürfen die
Niederschrift unterzeichnen,
wenn sie an der Versammlung
teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine
Anwesenheitsliste beigefügt
sein, in die sich diejenigen
Wahlberechtigten mit Namen,
Anschrift und Unterschrift
eingetragen haben, die an der
Versammlung teilgenommen
haben.
7.4 Die Niederschrift mit der An-
wesenheitsliste ist dem Wahl-
vorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf
jeder Wahlvorschlag höch-
stens so viele sich bewerbende

Personen enthalten, wie Ge-
meinderatsmitglieder zu wä-
hlen sind. In Gemeinden bis zu
3000 Einwohnern kann die
Zahl der sich bewerbenden
Personen im Wahlvorschlag
bis auf das Doppelte der zu
wählenden Gemeinderatsmit-
glieder erhöht werden.

In unserer Gemeinde/Stadt
darf daher ein Wahlvorschlag
höchstens 20 sich bewerbende
Personen enthalten. Wenn
sich bewerbende Personen im
Wahlvorschlag mehrfach auf-
geführt werden, verringert sich
die Zahl der sich bewerbenden
Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen
dürfen bei Wahlen für ein
gleichartiges Amt, die am
selben Tag stattfinden, nur
in einem Wahlkreis aufge-
stellt wird. Wird eine mehr-
fache Aufstellung festgestellt,
hat die sich bewerbende Per-
son dem Wahlleiter nach Auf-
forderung mitzuteilen, welche
Bewerbung gelten soll. Unter-
lässt sie diese Mitteilung oder
widersprechen sich die Mittei-
lungen, sind die Bewerbungen
für ungültig zu erklären. Die
sich bewerbende Person muss
außerdem erklären, dass sie
nicht von der Wählbarkeit aus-
geschlossen ist.

8.2 Ein Wahlvorschlag zur Wahl
eines berufsmäßigen ersten
Bürgermeisters muss ferner,
wenn die sich bewerbende
Person im Wahlkreis weder
eine Wohnung noch ihren ge-
wöhnlichen Aufenthalt hat,
eine Bescheinigung der Ge-
meinde, in der die sich bewer-
bende Person ihre Wohnung,
die nicht ihre Hauptwohnung
sein muss, oder ohne eine
Wohnung zu haben ihren ge-
wöhnlichen Aufenthalt hat,
über ihre Wählbarkeit enthal-
ten. Das Gleiche gilt für Er-
satzleute.

8.3 Ein Wahlvorschlag zur Wahl
des Gemeinderats oder des
ersten Bürgermeisters muss,
wenn sich die Person nicht in
der Gemeinde bewerben will,
in der sie ihre alleinige Woh-
nung oder ihre Hauptwoh-
nung hat, eine Bescheinigung
dieser Gemeinde, bei Per-
sonen ohne Wohnung der letz-
ten Wohnsitzgemeinde, ent-
halten, dass sie nicht von der
Wählbarkeit ausgeschlossen
ist. Die Gemeinde darf diese
Bescheinigung nur einmal
ausstellen. Das Gleiche gilt für
Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvor-
schläge
Jeder Wahlvorschlag muss von
zehn Wahlberechtigten unter-
schrieben sein, die am **Montag,
03. Februar 2020** (41. Tag
vor dem Wahltag) wahlberechtigt
sind. Die Unterzeichnung durch
sich bewerbende Personen oder
Ersatzleute eines Wahlvorschlags
ist unzulässig. Die Unterschriften
auf dem Wahlvorschlag müs-
sen eigenhändig geleistet werden.
Die Unterzeichner müssen Fami-
lienname, Vorname und Anschrift
angeben und in der Gemeinde
wahlberechtigt sein. Jeder Wahlbe-
rechtigte darf nur einen Wahlvor-
schlag unterzeichnen. Die Zurück-
ziehung einzelner Unterschriften,
der Verlust des Wahlrechts oder
der Tod der Unterzeichner des
Wahlvorschlags berührt die Gül-
tigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für
Wahlvorschläge
10.1 Wahlvorschläge von neu-
en Wahlvorschlagsträgern
müssen nicht nur von zehn
Wahlberechtigten unter-
schrieben werden, son-
dern zusätzlich von minde-
stens 120 Wahlberechtigten
durch Unterschrift in Li-
sten, die bei der Gemeinde
oder bei der Verwaltungsgemein-
schaft aufliegen, unter-
stützt werden. Neue
Wahlvorschlagsträger sind
Parteien und Wählergrup-
pen, die im Gemein-
derat seit dessen letzter Wahl
nicht auf Grund eines ei-
genen Wahlvorschlags un-
unterbrochen bis zum 90.
Tag vor dem Wahltag ver-
treten waren; sie benötigen
allerdings dann keine zu-
sätzlichen Unterstützungs-
unterschriften, wenn sie bei
der letzten Landtagswahl
oder bei der letzten Euro-
pawahl mindestens fünf
v.H. der im Land insges-
amt abgegebenen gültigen
Stimmen oder bei der letz-
ten Bundestagswahl min-
destens fünf v.H. der im

8.3 Organisierte Wählergruppen
haben einen Nachweis über
die Organisation vorzulegen,
wenn sie als organisiert be-
handelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen
Beauftragten und seine Stell-
vertretung bezeichnen, die in
der Gemeinde wahlberechtigt
sein müssen. Fehlt diese Be-
zeichnung, gilt der erste Un-
terzeichner als Beauftragter,
der zweite als seine Stellver-
tretung. Der Beauftragte ist
berechtigt, verbindliche Er-
klärungen zum Wahlvorschlag
abzugeben und entgegenzu-
nehmen. Im Zweifelsfall gilt
die Erklärung des Beauftrag-
ten.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die
Angabe sämtlicher sich bewer-
bender Personen in erkennbar-
er Reihenfolge entsprechend
der Aufstellung in der Nie-
derschrift über die Aufstel-
lungsversammlung nach Fa-
miliennamen, Vorname, Tag
der Geburt, Geschlecht, Beruf
oder Stand und Anschrift ent-
halten.

8.6 Angegeben werden können
kommunale Ehrenämter und
im Grundgesetz und in der
Verfassung vorgesehene Äm-
ter, falls diese in den Stimm-
zettel aufgenommen werden
sollen. Es sind dies insbe-
sondere: Ehrenamtlicher er-
ster, zweiter oder dritter
Bürgermeister, Gemein-
deratsmitglied, stellvertretender
Landrat, Kreisrat, Bezirkstags-
präsident, stellvertretender
Bezirkstagspräsident, Bezirks-
rat, Mitglied des Europä-
ischen Parlaments, des Bun-
destags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich
bewerbende Personen erschei-

nen auf dem Stimmzettel vor
den zweifach aufzuführenden
und diese vor den übrigen sich
bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person
muss erklären, dass sie der
Aufnahme ihres Namens in
den Wahlvorschlag zustimmt
und dass sie bei Wahlen für
ein gleichartiges Amt, die am
selben Tag stattfinden, nur
in einem Wahlkreis aufge-
stellt wird. Wird eine mehr-
fache Aufstellung festgestellt,
hat die sich bewerbende Per-
son dem Wahlleiter nach Auf-
forderung mitzuteilen, welche
Bewerbung gelten soll. Unter-
lässt sie diese Mitteilung oder
widersprechen sich die Mittei-
lungen, sind die Bewerbungen
für ungültig zu erklären. Die
sich bewerbende Person muss
außerdem erklären, dass sie
nicht von der Wählbarkeit aus-
geschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl
eines berufsmäßigen ersten
Bürgermeisters muss ferner,
wenn die sich bewerbende
Person im Wahlkreis weder
eine Wohnung noch ihren ge-
wöhnlichen Aufenthalt hat,
eine Bescheinigung der Ge-
meinde, in der die sich bewer-
bende Person ihre Wohnung,
die nicht ihre Hauptwohnung
sein muss, oder ohne eine
Wohnung zu haben ihren ge-
wöhnlichen Aufenthalt hat,
über ihre Wählbarkeit enthal-
ten. Das Gleiche gilt für Er-
satzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl
des Gemeinderats oder des
ersten Bürgermeisters muss,
wenn sich die Person nicht in
der Gemeinde bewerben will,
in der sie ihre alleinige Woh-
nung oder ihre Hauptwoh-
nung hat, eine Bescheinigung
dieser Gemeinde, bei Per-
sonen ohne Wohnung der letz-
ten Wohnsitzgemeinde, ent-
halten, dass sie nicht von der
Wählbarkeit ausgeschlossen
ist. Die Gemeinde darf diese
Bescheinigung nur einmal
ausstellen. Das Gleiche gilt für
Ersatzleute.

11. Zurücknahme von Wahlvor- schlägen

Die Zurücknahme der Wahl-
vorschläge im Ganzen ist nur
bis zum Donnerstag, 23. Janu-
ar 2020, 18.00 Uhr (52. Tag vor
dem Wahltag) zulässig.
Über die Zurücknahme von
Wahlvorschlägen im Ganzen be-
schließen die Wahlvorschlagsträ-
ger in gleicher Weise wie über die
Aufstellung der Wahlvorschläge.
Die/Der Beauftragte kann durch
die Aufstellungsversammlung
verpflichtet werden,
unter bestimmten Vorausset-
zungen den Wahlvorschlag zu-
rückzunehmen.
Monheim, 10.12.2019
Mayer/Wahlleiter

Land abgegebenen gültigen
Zweitstimmen erhalten ha-
ben. Maßgeblich sind die
vom Landeswahlleiter frü-
her als drei Monate vor dem
Wahltag bekannt gemach-
ten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvor-
schlag bedarf keiner zusätz-
lichen Unterstützungsun-
terschriften, wenn dessen
Wahlvorschlagsträger in ih-
rer Gesamtheit im Gemein-
derat seit dessen letzter
Wahl auf Grund des glei-
chen gemeinsamen Wahl-
vorschlags bis zum 90. Tag
vor dem Wahltag vertreten
waren oder wenn minde-
stens einer der beteiligten
Wahlvorschlagsträger kei-
ne zusätzlichen Unterstüt-
zungsunterschriften benö-
tigt.

10.2 In die Unterstützungsliste
dürfen sich nicht eintragen:
– die in einem Wahlvor-
schlag aufgeführten sich
bewerbenden Personen
und Ersatzleute,

– Wahlberechtigte, die
sich in eine andere Unter-
stützungsliste eingetragen
haben,
– Wahlberechtigte, die
einen Wahlvorschlag unter-
zeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungs-
zeiten ist in dem Gebäu-
de, in dem sich der Eintra-
gungsraum befindet, sowie
unmittelbar vor dem Zu-
gang zu dem Gebäude jede
Behinderung oder erheb-
liche Belästigung der sich
Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gül-
tiger Unterschriften ist wirk-
ungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die
Eintragungsfristen, die
Eintragungsräume, die
Öffnungszeiten und die
Ausstellung von Eintra-
gungsscheinen an kranke
und körperlich behinderte
Personen werden von der
Gemeinde/Stadt gesondert
bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvor- schlägen

Die Zurücknahme der Wahl-
vorschläge im Ganzen ist nur
bis zum Donnerstag, 23. Janu-
ar 2020, 18.00 Uhr (52. Tag vor
dem Wahltag) zulässig.
Über die Zurücknahme von
Wahlvorschlägen im Ganzen be-
schließen die Wahlvorschlagsträ-
ger in gleicher Weise wie über die
Aufstellung der Wahlvorschläge.
Die/Der Beauftragte kann durch
die Aufstellungsversammlung
verpflichtet werden,
unter bestimmten Vorausset-
zungen den Wahlvorschlag zu-
rückzunehmen.
Monheim, 10.12.2019
Mayer/Wahlleiter

Nr. 2 Bekanntmachung über die Eintragungsmög- lichkeiten in Unterstüt- zungslisten für die Wahl des Stadtrats und ersten Bürgermeisters am Sonntag, 15. März 2020

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche
Unterstützungsunterschriften be-
nötigen, können sich die Wahlbe-
rechtigten ab dem Tag nach der
Einreichung des Wahlvorschlags,
jedoch spätestens bis Montag,
dem 03. Februar 2020 (41. Tag
vor dem Wahltag), mit Familien-
name, Vorname und Anschrift in
eine Unterstützungsliste eintra-
gen.

2. Es bestehen folgende Eintrags-
möglichkeiten:

**Anschrift des Eintragungs-
raums:**
Verwaltungsgemeinschaft Mon-
heim, Marktplatz 23, 86653 Mon-
heim
Eintragungszeiten:
Mo. – Do. 7.30 – 12.15 Uhr,
Mo. – Di. 13.00 – 16.30 Uhr,
Mi. 13.00 – 15.30 Uhr,
Do. 13.00 – 18.00 Uhr,
Fr. 7.30 Uhr – 13.00 Uhr,
Do., 16.1.2020 – 20.00 Uhr,
Sa., 18.1.2020 10.00 – 12.00 Uhr
Barrierefrei (ja/nein)
Ja, über Rathausnebengebäude

3. Wenn mehrere Eintragungsräume
eingerrichtet sind, können sich die
Wahlberechtigten in jedem Ein-

Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist ein Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde/beim Markt/bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Monheim, 10.12.2019

Mayer
Wahlleiter

**Verwaltungsgemeinschaft
Monheim (Stadt Monheim sowie
die Gemeinden Buchdorf,
Daiting, Rögling und
Tagmersheim)**

A) GEMEINDE BUCHDORF

**Nr. 1 Bekanntmachung
über die Aufforderung
zur Einreichung von
Wahlvorschlägen für
die Wahl des Gemein-
derats, des ersten
Bürgermeisters in der
Gemeinde Buchdorf,
Landkreis Donau-Ries
am Sonntag, 15. März
2020**

1. **Durchzuführende Wahl**
Am Sonntag, dem 15. März 2020 findet die Wahl von 12 Gemeinderatsmitgliedern, des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters statt.

2. **Wahlvorschlagsträger**
Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 23. Januar 2020, 18.00 Uhr der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Dienstgebäude Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Zimmer-Nr. 2, Marktplatz 23, 86653 Monheim übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

– des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
– des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an sich bewerbenden Personen

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

– des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
– des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen

4. **Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied**

4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

– Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
– das 18. Lebensjahr vollendet hat;

– seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

5. **Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister**

5.1 Für das Amt des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:

– Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
– das 18. Lebensjahr vollendet hat;

– wenn sie sich für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. **Aufstellungsversammlung**

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist. Diese Aufstellungsversammlung ist

– eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
– eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
– eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde. Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem

Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. **Niederschrift über die Versammlung**

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

– die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
– Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
– die Zahl der teilnehmenden Personen,
– bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
– der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
– das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
– die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,

– auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. **Inhalt der Wahlvorschläge**

8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 24 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennwörter der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag

abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags. Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. **Unterzeichnung der Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am Montag, 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlages ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Unterschrifts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlages berührt die Gültigkeit des Wahl-

vorschlags nicht.

10. **Unterstützungslisten für Wahlvorschläge**

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 50 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlages bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungslisten dürfen sich nicht eintragen:

– die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
– Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
– Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. **Zurücknahme von Wahlvorschlägen**

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 23. Januar 2020, 18.00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag) zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die/Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Monheim, 10.12.2019

Steidle
Wahlleiterin

2. Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Gemeinderats und ersten Bürgermeisters am Sonntag, 15. März 2020

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, dem 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag), mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Anschrift des Eintragungsraums:

Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim

Eintragungszeiten:

Mo. – Do. 07.30 – 12.15 Uhr,
Mo. – Di. 13.00 – 16.30 Uhr,
Mi. 13.00 – 15.30 Uhr,
Do. 13.00 – 18.00 Uhr,
Fr. 07.30 – 13.00 Uhr,
Do., 16.01.2020 – 20.00 Uhr,
Sa., 18.1.2020 10.00 – 12.00 Uhr,
Barrierefrei (ja/nein)
Ja, über Rathausnebengebäude

Anschrift des Eintragungsraums:

Gemeinde Buchdorf, Hauptstraße 94, 86675 Buchdorf

Eintragungszeiten:

Mo. 16.00 – 20.00 Uhr,
Mi. 16.00 – 12.00 Uhr,
Fr. 16.00 – 12.00 Uhr,
Sa., 18.1.2020 10.00 – 12.00 Uhr,
Barrierefrei (ja/nein)
Nein

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde/beim Markt/bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.
Monheim, 10.12.2019

Steidle
Wahlleiterin

B) GEMEINDE DAITING

Nr. 1 Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats, des ersten Bürgermeisters in der Gemeinde Daiting, Landkreis Donau-Ries am Sonntag, 15. März 2020

1. **Durchzuführende Wahl**
Am Sonntag, dem 15. März 2020 findet die Wahl von 8 Gemeinderatsmitgliedern, des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen

Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 23. Januar 2020, 18.00 Uhr der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Dienstgebäude Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Zimmer-Nr. 2, Marktplatz 23, 86653 Monheim übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

– des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
– des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

– des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
– des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

– Deutsches im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
– das 18. Lebensjahr vollendet hat;
– seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister

5.1 Für das Amt des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:

– Deutsches im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
– das 18. Lebensjahr vollendet hat;

– wenn sie sich für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausge-

schlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlung

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist. Diese Aufstellungsversammlung ist

– eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
– eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder

– eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde. Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag liegt, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zutritts zum Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Wahltag stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese

Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

– die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,

– Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,

– die Zahl der teilnehmenden Personen,

– bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag liegt, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,

– der Verlauf der Aufstellungsversammlung,

– das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
– die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
– auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 16 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend. Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das

zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters musserner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder des ersten Bürgermeisters muss,

wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am Montag, 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 40 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:

– die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
– Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
– Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gül-

tiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 23. Januar 2020, 18.00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag) zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die/Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Monheim, 10.12.2019

Hosemann
Wahlleiterin

Nr. 2 Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Gemeinderats und ersten Bürgermeisters am Sonntag, 15. März 2020

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, dem 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag), mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Anschrift des Eintragungsraums:

Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim

Eintragungszeiten:

Mo. – Do. 07.30 – 12.15 Uhr,
Mo. – Di. 13.00 – 16.30 Uhr,
Mi. 13.00 – 15.30 Uhr,
Do. 13.00 – 18.00 Uhr,
Fr. 07.30 – 13.00 Uhr,
Do., 16.01.2020 – 20.00 Uhr,
Sa., 18.1.2020 10.00 – 12.00 Uhr,
Barrierefrei (ja/nein)
Ja, über Rathausnebengebäude

Anschrift des Eintragungsraums:

Gemeinde Daiting, Am Kirchberg 1, 86653 Daiting

Eintragungszeiten:

Mo. 18.00 – 20.00 Uhr,
Sa., 18.1.2020 10.00 – 12.00 Uhr
Barrierefrei (ja/nein)
Nein

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist ein Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde/beim Markt/bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Monheim, 10.12.2019

Hosemann
Wahlleiterin

C) GEMEINDE RÖGLING

Nr. 1 Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats, des ersten Bürgermeisters in der Gemeinde Rögling Landkreis Donau-Ries am Sonntag, 15. März 2020

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem 15. März 2020 findet die Wahl von 8 Gemeinderatsmitgliedern, des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 23. Januar 2020, 18.00 Uhr der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Dienstgebäude Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Zimmer-Nr. 2, Marktplatz 23, 86653 Monheim übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/ Stadtratsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister

ster

5.1 Für das Amt des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- wenn sie sich für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlung

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zutritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen,

Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 16 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach auf-

geführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirksratspräsident, stellvertretender Bezirksratspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Auf-

forderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am Montag, 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 40 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag

vor dem Wahlrat vertreten werden oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen: – die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute, – Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben, – Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 23. Januar 2020, 18.00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag) zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die/Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Monheim, 10.12.2019
Mittl
Wahlleiterin

Nr. 2 Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Gemeinderats und ersten Bürgermeisters am Sonntag, 15. März 2020

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, dem 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag), mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Anschrift des Eintragungsraums:

Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim

Eintragungszeiten:

Mo. – Do. 07.30 – 12.15 Uhr,
Mo. – Di. 13.00 – 16.30 Uhr,
Mi. 13.00 – 15.30 Uhr,
Do. 13.00 – 18.00 Uhr,
Fr. 07.30 – 13.00 Uhr,
Do., 16.01.2020 – 20.00 Uhr,
Sa., 18.1.2020 10.00 – 12.00 Uhr,
Barrierefrei (ja/nein)
Ja, über Rathausnebengebäude

Anschrift des Eintragungsraums:

Gemeinde Rögling, Badgasse 8, 86703 Rögling

Eintragungszeiten:

Mo. 17.30 – 20.00 Uhr,
Do. 10.00 – 12.00 Uhr,
Sa., 18.1.2020 10.00 – 12.00 Uhr
Barrierefrei (ja/nein)
Nein

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaub-

haft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die Wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde/beim Markt/bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Monheim, 10.12.2019
Mittl
Wahlleiterin

D) GEMEINDE TAGMERSHEIM

Nr. 1 Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats, des ersten Bürgermeisters in der Gemeinde Tagmersheim Landkreis Donau-Ries am Sonntag, 15. März 2020

1. Durchzuführende Wahl
Am Sonntag, dem 15. März 2020 findet die Wahl von 12 Gemeinderatsmitgliedern, des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger
Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 23. Januar 2020, 18.00 Uhr der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Dienstgebäude Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Zimmer-Nr. 2, Marktplatz 23, 86653 Monheim übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl – des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, – des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl – des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, – des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wahlbarkeit zum Gemeinderats-/ Stadtratsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

– Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
– das 18. Lebensjahr vollendet hat;

– seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wahlbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

5. Wahlbarkeit zum ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister

5.1 Für das Amt des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:

– Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
– das 18. Lebensjahr vollendet hat;

– wenn sie sich für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wahlbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlung

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

– eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
– eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder

– eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zutritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Per-

sonen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

– die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,

– Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,

– die Zahl der teilnehmenden Personen,

– bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,

– der Verlauf der Aufstellungsversammlung,

– das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,

– die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
– auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Die Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 24 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort.

Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimm-

zetteln aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wahlbarkeit enthalten. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge
Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am Montag, 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge
10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 50 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbro-

chen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten

waren und wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:
- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 23. Januar 2020, 18.00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag) zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die/ Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Monheim, 10.12.2019

Nuber
Wahlleiter

Nr. 2 Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Gemeinderats und ersten Bürgermeisters am Sonntag, 15. März 2020

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, dem 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag), mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Anschrift des Eintragungsraums:

Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim

Eintragungszeiten:

Mo. – Do. 07.30 – 12.15 Uhr,
Mo. – Di. 13.00 – 16.30 Uhr,
Mi. 13.00 – 15.30 Uhr,
Do. 13.00 – 18.00 Uhr,
Fr. 07.30 – 13.00 Uhr,

Do., 16.01.2020 – 20.00 Uhr,
Sa., 18.1.2020 10.00 – 12.00 Uhr,
Barrierefrei (ja/nein)
Ja, über Rathausnebengebäude

Anschrift des Eintragungsraums:

Gemeinde Tagmersheim, Kirchplatz 1, 86704 Tagmersheim

Eintragungszeiten:

Di. 17.00 – 19.00 Uhr,
Do. 10.00 – 12.00 Uhr,
Di. 14.1.2020 17.00 – 20.00 Uhr,
Sa., 18.1.2020 10.00 – 12.00 Uhr

Barrierefrei (ja/nein)

Nein

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein.

Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde/beim Markt/bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Monheim, 10.12.2019

Nuber
Wahlleiter